

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBL. S. 1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
2. Im Mischgebiet sind im Erdgeschoss nur die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.
3. Eine Erhöhung der für das Mischgebiet zulässigen Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl 2,0 nicht überschritten wird.
4. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die Flächen A und B sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers der Bewag zu belasten.
6. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.